

## § 2

**Aufgaben, Ziele**

Die Landeszentrale ist die Einrichtung des Landes Bremen für die staatliche politische Bildungsarbeit in Bremen und Bremerhaven. Sie hat die Aufgabe, auf überparteilicher Grundlage mit geeigneten Maßnahmen der politischen Bildung in eigener Verantwortung und in Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern der politischen Bildungsarbeit

- die Bürgerinnen und Bürger zum kritischen Mitdenken anzuregen und sie für das Eintreten für die demokratische Gesellschaft zu aktivieren,
- über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung aufzuklären,
- in gesellschaftlichen Gruppierungen, Organisationen, Schulen, Universitäten etc. den berechtigten Wünschen nach Informationen über allgemein interessierende gesellschaftspolitische Fragen sowie über die Bundes- und Landespolitik nachzukommen, also Orientierungswissen zu vermitteln,
- eine möglichst umfassende und nachhaltige Angebotsvielfalt im Feld der politischen Bildung durch die Koordinierung und Vernetzung der Arbeit durch verbindliche Bildungspartnerschaften mit allen geeigneten Anbietern politischer Bildung zu gewährleisten.

## § 3

**Beirat**

(1) Die Programmarbeit der Landeszentrale wird von einem Beirat mit beratender Funktion begleitet, der die Überparteilichkeit des Angebots sicherstellt. Die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte erfolgt im Einvernehmen mit dem Beirat. Der Beirat nimmt den Jahresbericht der Direktorin/des Direktors der Landeszentrale bis zum 31. März jedes Jahres entgegen und hat das Recht, sich bei der Direktorin/beim Direktor jederzeit über die laufende Arbeit zu informieren. Der Beirat tagt in der Regel mindestens zweimal im Jahr.

(2) Auf Vorschlag der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beruft die Senatskanzlei jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode je ein Mitglied jeder Fraktion. Sie beruft zusätzlich bis zu 5 sachverständige Vertreterinnen/Vertreter der Sozialpartner und der Wissenschaft. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

(3) Weitere Mitglieder des Beirats sind je eine Vertreterin/ein Vertreter der Senatskanzlei und des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Landeszentrale wird in den Sitzungen von ihrer Direktorin/ ihrem Direktor oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter vertreten.

(4) Der Beirat wählt jeweils für eine Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 4

**Leitung**

(1) Die Landeszentrale wird von einer Direktorin/einem Direktor geleitet. Diese(r) legt gemeinsam mit den Fachreferentinnen/Fachreferenten die inhaltlichen Aufgaben einschließlich der jährlichen Arbeits-

schwerpunkte fest. Ihr/Ihm obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Sie/Er ist Dienstvorsetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeszentrale und vertritt die Landeszentrale nach außen.

(2) Die Direktorin/Der Direktor wird für die Dauer von 5 Jahren von der Senatskanzlei im Einvernehmen mit dem Beirat bestellt. Bei nachgewiesener Eignung ist anschließend eine unbefristete Übertragung des Amtes zulässig.

(3) Die Direktorin/Der Direktor der Landeszentrale informiert den Beirat vor der Ernennung von Fachreferentinnen/Fachreferenten durch die Senatskanzlei.

## § 5

**Außenstelle Bremerhaven**

Der Außenstelle Bremerhaven obliegt die Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte in Bremerhaven. Sie soll dabei mit den örtlichen Trägern der politischen Bildungsarbeit eng zusammenarbeiten.

## § 6

**Inkrafttreten**

Dieser Organisationserlass tritt am 20. März 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Arbeitsrichtlinien des Präsidenten des Senats für die Landeszentrale für politische Bildung Bremen vom 11. Dezember 1967 außer Kraft.

Bremen, den 3. März 2008

Senatskanzlei

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ der Universität Bremen**

Vom 11. Juli 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17. Dezember 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ vom 7. Oktober 2005 (Brem.ABl. S. 930), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 845), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Bremen vom 7. Oktober 2005 (Brem.ABl. S. 930), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (Brem.ABl. S. 845), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz der Paragraphen § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studierenden haben sich spätestens 2 Wochen vor der Modulprüfung anzumelden.“

2. § 11 Abs. 2 erhält nach dem Listenpunkt c folgende Fassung:

„Für Studierende im Profil „nicht-schulische Berufsfelder“ werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in ent-

sprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.

Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen im Lehramtsstudium richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung der Fächer und möglichen Fächerkombinationen für das Lehramtsstudium in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Unterhalb der Tabelle Anhang C wird der folgende Satz eingefügt.

„\* = Gemäß fachspezifischer Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereichs.“

4. Anhang D entfällt.

#### Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 17. Dezember 2007

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen**

Vom 24. Oktober 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 7. Februar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur“ mit Haupt- und Nebenfach vom 13. Dezember 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 72) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur“ vom 13. Dezember 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 72), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 § 2 Abs. 6 Satz 2 entfällt.
2. Abschnitt 1 § 5 Abs. 2 entfällt.
3. Abschnitt 2 § 12 Abs. 2 entfällt.
4. Anlagen 1 und 3:

Die Tabellen mit der Überschrift „Der erfolgreiche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung für die Belegung von Modul ...“ entfallen.

#### Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 7. Februar 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Verlängerung der Gültigkeit der Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen in den Jahren 2005, 2006 und 2007**

Vom 20. Februar 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2008 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Befristung der Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen vom 27. Mai 2005 (Amtl. Mitteilungen der Universität Nr. 2/2005, S. 91), zuletzt verlängert am 27. Februar 2007 (Brem.ABl. S. 414), bis zum 30. September 2008 verlängert.

Bremen, den 20. Februar 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen